LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/2605
zu Drucksache 18/2436
16. 03. 2022

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 18/2436 –

Hilfsleistungsfristen im Rhein-Pfalz-Kreis

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2436 –** vom 22. Februar 2022 hat folgenden Wortlaut:

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wie lange ist die durchschnittliche Hilfsfrist bei medizinischen Notfällen im Rhein-Pfalz-Kreis, aufgegliedert nach einzelnen Ortschaften?
2. Wie gestaltet sich der Erreichungsgrad der Hilfeleistungsfrist des Rettungsdienstes im Rhein-Pfalz-Kreis?
3. Wie häufig fallen Rettungswagenschichten im Rhein-Pfalz-Kreis aus (Anzahl der Schichten nach Wachenstandorten, sowie Angabe der ausgefallenen Vorhaltestunden)?
4. In welchem Umfang werden die Kennzahlen im Rettungsdienst durch die zuständigen Behörden überwacht und welche Maßnahmen zur Sicherung der rettungsdienstlichen Versorgung werden dann ggf. eingeleitet?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 21. April 2022

18/2605
16-03-2022

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

16. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
betr. „Hilfsleistungsfristen im Rhein-Pfalz-Kreis"
- Drucksache 18/2436 -

Vorbemerkung:

Gemäß § 4 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) wird das Land zur Durchführung des Rettungsdienstes in Rettungsdienstbereiche eingeteilt, die das Gebiet mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte ganz oder teilweise umfassen können. Für jeden Rettungsdienstbereich wird durch Rechtsverordnung eine Kreisverwaltung oder eine Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt bestimmt, die für die Durchführung des Rettungsdienstes zuständig ist (zuständige Behörde). Sie überprüft regelmäßig die Versorgungsstruktur sowie deren Notwendigkeit und entscheidet über erforderliche Änderungen. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidungen nach Maßgabe des RettDG und hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 RettDG sind die Vorhaltezeiten und die Anzahl der für eine Rettungswache erforderlichen Krankenkraftwagen im Benehmen mit den Sanitätsorganisationen oder den sonstigen Einrichtungen und im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes (LRettDP) so festzulegen, dass im Notfalltransport jeder an einer öffentlichen

Straße gelegene Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von maximal 15 Minuten nach dem Eingang des Hilfeersuchens bei der Leitstelle erreicht werden kann (Hilfeleistungsfrist).

Im Rahmen der Qualitätssicherung im Rettungsdienst erfolgt eine fortdauernde Überprüfung von rettungsdienstlichen Kennzahlen durch die örtlich zuständigen Behörden. Das Land stellt hierzu mit der Landeslösung Statistik Rettungsdienst Rheinland-Pfalz eine landeseinheitliche Software zur Verfügung, mit der das rettungsdienstliche Einsatzgeschehen auf Basis harmonisierter und anonymisierter Daten fortlaufend analysiert werden kann. Die Analyse der Zielerreichungsgrade der Hilfeleistungsfrist ist hierbei ein Instrument der rettungsdienstlichen Bedarfsplanung. Der Zielerreichungsgrad der Hilfeleistungsfrist ist der Anteil der Einsätze mit Notfallanfahrten, deren Einsatzstellen innerhalb einer Fahrzeit von 15 Minuten erreicht worden sind.

Der Rhein-Pfalz-Kreis gehört gemäß LRettDP zum Rettungsdienstbereich Ludwigshafen. Gemäß § 1 Rettungsdienst-Zuständigkeitsverordnung (RettDZVO) ist die zuständige Behörde im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Zielerreichungsgrade der Hilfeleistungsfrist und die mittleren Anfahrzeiten nach Gemeinden sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Hierbei wurde das Einsatzgeschehen der Jahre 2020 und 2021 sowie alle plausiblen Fälle berücksichtigt.

Landkreis	Gemeinde	Zielerreichungsgrad Hilfeleistungsfrist	Mittlere Fahrzeit	Betrachtete Fälle
Rhein-Pfalz-Kreis		93,77%	00:08:43	13.840
	Altrip	86,50%	00:11:25	674
	Beindersheim b. Frankenthal	93,33%	00:08:08	240
	Birkenheide	95,31%	00:09:42	213
	Bobenheim-Roxheim	96,36%	00:08:26	906
	Böhl-Iggelheim	94,62%	00:09:13	966
	Dannstadt-Schauernheim	91,68%	00:09:31	685
	Dudenhofen	93,91%	00:08:02	558
	Fußgönheim	94,34%	00:10:03	212
	Großniedesheim	96,00%	00:09:17	75
	Hanhofen	90,71%	00:10:18	140
	Harthausen	91,49%	00:10:40	235
	Heßheim	95,29%	00:06:55	255
	Heuchelheim	100,00%	00:07:12	83
	Hochdorf-Assenheim	93,83%	00:10:30	243
	Kleinniedesheim	97,22%	00:09:23	72
	Lambsheim	94,11%	00:09:26	577
	Limburgerhof	95,76%	00:07:23	1.085
	Maxdorf	94,52%	00:09:57	748
	Mutterstadt	95,10%	00:06:47	1.266
	Neuhofen	95,38%	00:08:30	800
	Otterstadt	91,73%	00:09:53	254
	Rödersheim-Gronau	89,35%	00:12:03	216
	Römerberg	93,38%	00:08:41	634
	Schifferstadt	92,88%	00:08:06	2.094
	Waldsee	93,92%	00:08:18	609

Zu Frage 3:

Auf Anfrage teilt die zuständige Behörde hierzu mit:

Der Ausfall im Bereich der Krankentransportwagen liege im Bereich zwischen 10 und 20 Prozent. Die Ausfallquote der Rettungswagen und Notfallkrankentransportwagen liege durchschnittlich zwischen einem und 5 Prozent.

Zu Frage 4:

Auf Anfrage teilt die zuständige Behörde hierzu mit:

Die Kennzahlen im Rettungsdienst könnten tagesaktuell ausgewertet werden. Die Auswertung erfolge regelmäßig im Rahmen der Versorgungsplanung und anlassbezogen. Innerhalb der Leitstelle seien Mechanismen zur Abfederung von Ausfällen von Rettungsmitteln etabliert. Über die organisatorischen Maßnahmen hinaus erhielten die Verbände der Leistungserbringer entsprechende Weisungen durch die Rettungsdienstbehörde. Außerdem fänden regelmäßige und anlassbezogene Reflexionsgespräche statt. Sofern dauerhaft von einer nicht (mehr) möglichen Sicherstellung der Leistungsfähigkeit ausgegangen werden kann, komme eine Kündigung des Übertragungsvertrages (§ 5 Abs. 2 RettDG) in Betracht.

Roger Lewentz